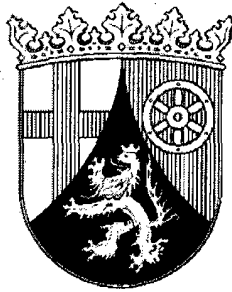


7 K 393/03.MZ



M7021
Verkündet am: 04.05.2005

gez. Wagner

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

- Beklagte -

beteiligt:

w e g e n Folgeantrages (Iran)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Ermlich als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 24. März 2003 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am 23. Januar 1978 in Teheran geborene Kläger ist eigenen Angaben zufolge iranischer Staatsangehöriger persischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 13. Dezember 1999 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes ein und beantragte am 16. Dezember 1999 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser Asylantrag wurde von der Beklagten durch Bescheid vom 28. Juli 2000 abgelehnt, die hiergegen erhobene Klage (7 K 931/00.MZ) vom erkennenden Gericht durch Urteil vom 28. März 2001 abgewiesen. Der gegen das Urteil des erkennenden Gerichts gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde

vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durch unanfechtbaren Beschluss vom 02. August 2001 – 7 A 10735/01.OVG – abgelehnt.

Am 09. Januar 2002 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung machte er geltend, er sei seit seinem 9. Lebensjahr als Ringer tätig. Im Iran habe er es bis in die höchste sportliche Kategorie geschafft. Er habe auch an den Vorbereitungskämpfen für die WM 2000 teilgenommen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland sei er als Ringer aktiv. Darüber sei verschiedentlich in der Zeitung berichtet worden. Deshalb drohe ihm im Falle einer Rückkehr in den Iran eine erhöhte Gefährdung.

Bei einer informatorischen Anhörung bei der Beklagten gab der Kläger an:

Man habe sich in Iran nach seinem Verbleib bereits erkundigt. Er wisse nicht genau, woher man wisse, dass er in Deutschland sei. Es könne sein, dass die Mitarbeiter des Generalkonsulats in Frankfurt dies über die Presse in Erfahrung gebracht hätten. Es könne auch sein, dass ihn Sportler der iranischen Nationalmannschaft gesehen hätten. Er habe in Deutschland auch mit Vertretern verschiedener politischer Richtungen Diskussionen geführt. So habe er z. B. in ... an einer Veranstaltung mit Parviz Sayad teilgenommen, einem Exiliraner, der in den Vereinigten Staaten lebe. Dieser habe in der Universität einen Vortrag gehalten. Er habe bei der Veranstaltung als Bodyguard gearbeitet; dies sei gefilmt worden. Er habe auch an anderen politischen Diskussionen von Exiliranern teilgenommen. Dabei sei er auch beschimpft worden. Er habe dem Radiosender Azadi am 25. November 2002 ein Interview über seine Situation gegeben. Die Sendung sei auch in Iran zu empfangen gewesen. Das Interview habe etwa fünf Minuten gedauert. Er habe über seine Flucht und die Gründe seiner Flucht berichtet.

Mit Bescheid vom 24. März 2003 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, desgleichen die Abänderung der im Bescheid vom 28. Juni 2000 getroffenen Feststellungen zu § 53 AusIG. Der Bescheid wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber am 25. März 2003 per Übergabe-Einschreiben zur Post aufgegeben.

Mit seiner am 09. April 2003 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er trägt unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens ergänzend vor: Er habe im Sommer 2004 den iranischen Studentenführer Mohajeri-Nejad anlässlich seines Besuchs in ... betreut. Im November/Dezember 2002 sei er von dem iranischen Weltklasseringer und Olympiasieger Ali Reza Dabir besucht worden; dieser habe ihn in Anwesenheit von Zeugen gewarnt, in den Iran zurückzukehren. Dabir habe auch von seinem Interview für Radio Azadi gewusst.

Auf seinen am 31. Mai 2003 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gab das erkennende Gericht durch unanfechtbaren Beschluss vom 18. Juni 2003 (7 L 555/03.MZ) der Beklagten auf, die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG zu widerrufen bzw. zurückzunehmen.

Der Kläger, der ursprünglich unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 2003 seine Anerkennung als Asylberechtigter sowie Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG beantragt hat, beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 2003 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebeverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 und 3, 5 bis 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Asylbescheid.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zur Sache nicht geäußert.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung sachverständiger Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts und des Auswärtigen Amtes sowie durch Vernehmung des Zeugen Wegen des Themas und des Ergebnisses der Zeugenvernehmung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 04. Mai 2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten verwiesen. Die Asylakten 2527475-439 und 2730871-439 liegen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf sie wird Bezug genommen, ebenso auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger sein ursprüngliches, auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtetes Begehren (vgl. insoweit den in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2003 durch Bezugnahme auf die Klageschrift vom 06. April 2003 gestellten Antrag, Seite 4 der Sitzungsniederschrift, Blatt 87 der Gerichtsakten) nicht mehr weiterverfolgt (vgl. hierzu den in der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005 gestellten Antrag, Seite 5 der Sitzungsniederschrift), war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden, denn insoweit hat der Kläger seine Klage zurückgenommen. Hieran ändert insbesondere nichts der Umstand, dass der Kläger insoweit die Klagerücknahme nicht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht zu Protokoll erklärt hat, denn aus der Stellung des Antrags in der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005 ergibt sich eindeutig und zweifelsfrei, dass der

Kläger sein ursprüngliches, auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtetes Begehren nicht mehr weiter verfolgt, so dass insoweit ausnahmsweise ein Fall der konkludenten Klagerücknahme bejaht werden kann (vgl. zu deren Zulässigkeit OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Dezember 1993 – 3 A 1693/92 –, NVwZ – RR 1994, 423; Clausing in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Band 2, Stand: September 2004, § 92 RN 21, der als wichtigsten Fall der konkludenten Klagerücknahme die quantitative Klagebeschränkung ansieht).

Soweit der Kläger nunmehr nur noch unter Aufhebung des Bescheides vom 24. März 2004 die Verpflichtung der Beklagten begehrt, in seiner Person ein Abschiebeverbot im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 und 3, 5 – 7 AufenthG festzustellen, ist die Klage zulässig, und sie hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person.

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags hinsichtlich eines erneuten Asylantrags (Folgeantrag) ein weiteres Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG – vorliegen; insbesondere muss einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG gegeben sein. Danach ist ein Wiederaufgreifen möglich, wenn sich die der ersten Asylablehnung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO ersichtlich sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Das Verwaltungsgericht kann aber nur die vom Kläger selbst geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde legen. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG hat zur Folge, dass ein Antragsteller die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wie-

deraufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1988 – 9 C 47.87 -, NVwZ 1989, 161, 162).

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG in der Fassung von Art. 3 Nr. 18 Buchst. b des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) kann im Folgeantragsverfahren eine Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn der Ausländer seinen Asylfolgeantrag auf Umstände im Sinne von Abs. 1 stützt, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags entstanden sind. Diese Regelung hat zur Folge, dass – im Gegensatz zu der zu § 51 Abs. 1 AuslG geltenden Rechtslage – nicht nur – wie bisher – die Zuerkennung von Asyl im Sinne von Art 16a Abs. 1 GG, sondern auch die Zuerkennung des so genannten „kleinen Asyls“ regelmäßig ausgeschlossen ist, wenn nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens ein Folgeverfahren auf selbst geschaffene Nachfluchtgründe gestützt wird. Damit soll der bislang bestehende Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen (vgl. BT-DrS 15/420, S. 110).

Vorliegend hat der Kläger zur Begründung seines Asylfolgeantrags unter Vorlage von Presseartikeln, die erst nach Abschluss seines Asylverfahrens entstanden sind (vgl. Blatt 12 bis 19 der Asylakte 2730871-439; Blatt 82, 90, 97, 116 der Gerichtsakten) im Wesentlichen vorgetragen, er sei ein im Iran bekannter Ringer und habe als Junior mehrere nationale Meistertitel errungen, und im Seniorenbereich sei er einmal nationaler Vizemeister gewesen. In der Bundesrepublik Deutschland sei er ebenfalls als Ringer aktiv und habe u. a. bei zwei Vereinen in der zweiten Ringerbundesliga gerungen. Sowohl von seinem Bruder – der ebenfalls ein im Iran bekannter Ringer sei – als auch von dem iranischen Weltklasseringer

f habe er erfahren, dass die iranischen Stellen Kenntnis da-

von hätten, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte und auf Vereinsebene ringe. Durch die vorgenannte Presseberichterstattung, die sich auch mit seinem Asylverfahren befasst habe, sei davon auszugehen, dass dieser Umstand auch den iranischen Stellen bekannt geworden sei. Als im Iran bekanntem Sportler drohe ihm wegen der Asylantragstellung bei seiner Rückkehr dorthin eine erhöhte Gefährdung; so habe ihn z. B. Herr [redacted] gewarnt, in den Iran zurückzukehren.

Des Weiteren gab der Kläger zur Begründung seines Asylfolgeantrags u. a. an, er habe den iranischen Studentenführer [redacted] während dessen Aufenthalt in ... im Sommer 2004 betreut und darüber hinaus am 25. November 2002 bei Radio Azadi (heute: Radio Morgen) ein Interview gegeben, das in den Iran ausgestrahlt worden sei, und auf das er von Herrn [redacted] angesprochen worden sei.

Bei diesem Vorbringen handelt es sich ungeachtet der Tatsache, dass die „sportliche Vergangenheit“ des Klägers bereits in seinem Erstverfahren vorgetragen worden ist bzw. hätte vorgetragen werden können (vgl. hierzu Seiten 2 und 3 des Anhörungsprotokolls vom 22. Dezember 1999, Blatt 16, 17 der Asylakte 2527475-439), insoweit um neues Vorbringen im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, als der Umstand, dass über das Asylverfahren des Klägers und dessen Ausgang in der Tagespresse berichtet und so die Möglichkeit für iranische Stellen – etwa das Generalkonsulat in Frankfurt – bestanden hat, hiervon Kenntnis zu erlangen (vgl. insbesondere die Artikel Blatt 12, 13 und 19 der Asylakte 2730871-439), erst nach unanfechtbarem Abschluss des Erstverfahrens des Klägers am 02. August 2001 (Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz, 7 A 10735/01.OVG) aufgetreten ist; gleiches gilt für die weiteren, vom Kläger geltend gemachten Aktivitäten.

Die vom Kläger geltend gemachten Gründe sind im Rahmen des hier anhängigen Asylfolgeverfahrens auch beachtlich; insbesondere steht ihnen nicht die Ausschlussvorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegen. Im Hinblick auf die Presseberichterstattung über die sportlichen Aktivitäten des Klägers und sein Asylverfahren

ergibt sich dies bereits daraus, dass es sich bei dieser Berichterstattung in der Presse nicht um subjektive Nachfluchtgründe handelt, und nur diese sind von der Ausschlusswirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG im Asylfolgeverfahren erfasst. Der Kläger kann sich aber auch darauf berufen, dass er einen hochrangigen iranischen Studentenführer während dessen Aufenthalt in ... betreut hat, ferner, dass er ein Interview bei einem im Ausland ansässigen iranischen Radiosender gegeben hat, welches nach Iran ausgestrahlt wurde. Zwar handelt es sich hierbei um Gründe, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Schluss geschaffen hat (so genannte subjektive Nachfluchtgründe), die an sich unter die Ausschlusswirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG fallen würden. Wie jedoch dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu entnehmen ist, insbesondere aus den Worten „... in der Regel ...“, ist diese Vorschrift von einem Regel-Ausnahmeverhältnis aus, d. h. die Vorschrift ist einerseits so anzuwenden, dass sie im Hinblick auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles nicht leer läuft; andererseits darf aber auch der hinter der Vorschrift stehende Gesetzeszweck (vgl. BT-DrS 15/420, S. 110) nicht unterlaufen werden. Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass nur in besonders gelagerten, sich vom Regelfall der Geltendmachung subjektiver Nachfluchtgründe in deutlicher Weise unterscheidenden Fällen die Ausschlusswirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht zum Tragen kommen wird. Wann dies der Fall ist, lässt sich unmittelbar aus der amtlichen Begründung zu § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht entnehmen, denn dort wird auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis mit keinem Wort eingegangen. Wenn man sich jedoch Sinn und Zweck der mit § 28 Abs. 2 AsylVfG verfolgten Regelung – nämlich den Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen (vgl. amtliche Begründung, a.a.O.) – vor Augen hält, so kann eine Ausnahme vom Regelfall fehlender Beachtlichkeit subjektiver Nachfluchtgründe im Folgeantragsverfahren z. B. dann in Betracht kommen, wenn subjektive Nachfluchtgründe in untergeordneter Funktion zeitlich nachgeordnet zu anderen, der Ausschlusswirkung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht unterliegenden Gründen treten und erst das Zusammenspiel aller Umstände eine beachtliche Verfolgungsgefahr im Sinne von

§ 60 Abs. 1 AufenthG begründet (vgl. insoweit auch Urteil des VG Mainz vom 27. April 2005 – 7 K 755/04.MZ –, Seite 9 des Umdrucks). Ein derartiger Fall liegt vorliegend zur Überzeugung des Gerichts vor. Der Kläger hat nämlich seinen Asylfolgeantrag im Wesentlichen darauf gestützt, dass infolge der Presseberichterstattung über ihn den iranischen Stellen hat bekannt werden können, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte und ein Asylverfahren betreibe, weshalb er im Falle einer Rückkehr in den Iran als ehemaliger Spitzenringer einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sei. Dieses Vorbringen zieht sich – wie z. B. seinen Einwänden gegen die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 16. August 2004 zu entnehmen ist (vgl. insoweit Seite 1 des Schriftsatzes vom 20. September 2004, Blatt 179 der Gerichtsakten) – als zentrales Begründungselement durch das Verfahren, zu dem die nunmehr noch geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten – auch zeitlich nachgeordnet – in untergeordneter Weise hinzutreten. Insofern ist es gerechtfertigt, sämtliche vom Kläger geltend gemachten Gründe vor dem Hintergrund von § 28 Abs. 2 AsylVfG als beachtlich anzusehen.

Die vom Kläger geltend gemachten Umstände sind auch geeignet, eine für ihn günstigere Entscheidung herbeizuführen. Denn zur Überzeugung des Gerichts ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Iran in der Gesamtschau dessen, dass er als ehemaliger Ringer in der iranischen Junioren-Nationalmannschaft in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt, einen iranischen Studentenführer während seines Aufenthalts in ... betreut und in einem iranischen Exilradiosender ein Interview gegeben hat, welches nach Iran ausgestrahlt wurde, mit Maßnahmen von asylrelevanter Relevanz rechnen müsste. Zunächst ist davon auszugehen, dass der Kläger tatsächlich der iranischen Junioren-Ringernationalmannschaft angehört hat (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 07. Dezember 2004 an das erkennende Gericht, Blatt 199 der Gerichtsakten). Der Kläger muss aufgrund dieses Umstandes wegen seiner Asylantragstellung in der Gesamtschau mit den anderen – vorgenannten - Aktivitäten nach den Erkenntnissen des Gerichts auch mit einer erhöhten Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr nach Iran rechnen. So führt das Deutsche Orientinsti-

tut in seinen Auskünften vom 04. Dezember 2000 an das VG München und vom 28. Februar 2001 an das VG Regensburg aus, dass iranischen Spitzensportlern, die sich aus dem Iran absetzen und im Ausland einen Asylantrag stellen, eine erhöhte Verfolgungsgefahr droht, weil Spitzensportler in Iran hoch angesehen sind und gewisse Privilegien genießen, und eine Asylantragstellung im Ausland quasi zu einem Ansehensverlust des iranischen Regimes führen würde. Dieser Einschätzung steht zur Überzeugung des Gerichts auch nicht die im vorliegenden Verfahren eingeholte Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 16. August 2004 (vgl. Blatt 135 bis 137 der Gerichtsakten) entgegen. Dort hat zwar der Gutachter des Deutschen Orient-Instituts eine erhöhte Verfolgungsgefahr für den Kläger mit der Begründung verneint, zum einen seien dessen sportliche Erfolge nicht nachgewiesen, und zum anderen scheitere eine Vergleichbarkeit des Falls des Klägers mit den den Auskünften vom 04. Dezember 2000 und 28. Februar 2001 zugrunde liegenden Fällen daran, weil in den genannten Auskünften über das Absetzen und die Asylantragstellung hinaus qualifizierende Umstände (Auskunft vom 28. Februar 2001: Bericht in der Zeitschrift Mujahed; Auskunft vom 04. Dezember 2002: Auseinandersetzungen mit dem Geheimdienst) gekommen seien, die zu einer Bejahung einer möglichen Verfolgungsgefahr geführt hätten. Von dieser Einschätzung ist der Gutachter des Deutschen Orient-Instituts jedoch zwischenzeitlich abgerückt, nachdem ihm seitens des Gerichts mitgeteilt worden ist, dass nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft vom 07. Dezember 2004, a.a.O.), der Kläger Mitglied der Junioren-Ringernationalmannschaft war und in der Bundesrepublik Deutschland u. a. einen Studentenführer während dessen Aufenthalt in ... betreut und in einem iranischen Exilradiosender ein Interview gegeben hat, welches nach Iran ausgestrahlt wurde (vgl. Verfügung des Gerichts an das Deutsche Orient-Institut vom 11. Januar 2005, Blatt 237, 238 der Gerichtsakten), der Gutachter des Deutschen Orient-Instituts hat hierzu nämlich in einer Faxmitteilung an das Gericht (vgl. Blatt 300 der Gerichtsakten) ausgeführt, dass in Anbetracht der unter dem 11. Januar 2005 erfolgten ergänzenden Angaben der Fall (bei überschlägiger Betrachtung) anders zu gewichten zu sein scheint. Diese Angaben des Gutachters des Deut-

schen Orient-Instituts, die trotz entsprechendem Ersuchen des Gerichts (vgl. Verfügungen vom 24. Februar 2005, Blatt 302, 303 der Gerichtsakten, und vom 26. April 2005, Blatt 331 der Gerichtsakten) bis zur mündlichen Verhandlung nicht näher spezifiziert wurden, sind jedoch zur Überzeugung des Gerichts (vgl. insoweit auch den rechtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005, Seite 2 der Sitzungsniederschrift, a.a.O.), so zu verstehen, dass der Gutachter des Deutschen Orient-Instituts vor dem Hintergrund der nunmehr bestehenden Fallkonstellation in Bezug auf eine Gefährdungslage des Klägers in Richtung seiner Auskünfte vom 04. Dezember 2000 an das VG München und vom 28. Februar 2001 an das VG Regensburg tendiert und somit im Endeffekt eine erhöhte Verfolgungsgefahr beim Kläger nunmehr bejaht.

Auch das vom Kläger im vorliegenden Verfahren vorgelegte Gutachten des Kompetenzzentrums ... vom 17. September 2000 (vgl. Blatt 181 bis 184 der Gerichtsakten) geht von einer erhöhten Rückkehrgefährdung des Klägers aus. Der Gutachter führt aus, dass Ringen eine wichtige Sportart im Iran sei, die sehr populär sei. So sei die erste olympische Goldmedaille für den Iran von einem Ringer gewonnen worden. Politisch jedoch hätten die Ringer seit der Schahzeit als verdächtig gegolten, und hieran habe sich bis heute nichts geändert. Darüber hinaus sei Sport für die islamische Republik Iran ein Mittel, internationale Anerkennung zu erlangen, so dass iranische Spitzensportler, die wie der Kläger im Ausland Karriere machten und dort Asyl beantragten, für den iranischen Staat Verräter seien, weil sie ihr Können nicht für die islamische Republik Iran einsetzten. Die iranischen Behörden würden entsprechende Medienberichte wie im Falle des Klägers genau verfolgen. Dass in vielen dieser Berichte auch von dem Asylverfahren des Klägers berichtet worden sei, dürfte ihn im Falle einer Abschiebung in den Iran gefährden, da er das Bild des Iran im Ausland nachhaltig beschädigt habe. Hinzu komme, dass der Kläger wegen des für Radio Azadi gegebenen Interviews im Iran mit strafrechtlichen Folgen rechnen müsse, weil er seitens der iranischen Behörden als „Agent“ angesehen werde. Schließlich komme erschwerend für den Kläger auch die Arbeit für den bekannten oppositionellen Studentenführer

... hinzu, der derzeit in den USA im Exil lebe und zusammen mit dem

seit Juli 1999 inhaftierten Manusher Mohammadi die nationale Union der Studenten und Akademiker leite (vgl. Blatt 181 bis 183 der Gerichtsakten). Soweit demgegenüber das Auswärtige Amt in seinen Auskünften vom 30. Juni 2004 (Blatt 121 der Gerichtsakten) und vom 07. Dezember 2004 (a.a.O.) ausgeführt hat, der Kläger neben einem denkbaren Ausschluss aus dem Sportverband keine schwerwiegenderen Strafen zu erwarten habe und dem Auswärtigen Amt konkrete Informationen über vergleichbare Fälle nicht vorlägen, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. Denn das Auswärtige Amt stellt insoweit lediglich eine Schlussfolgerung auf, ohne diese – anders als beispielsweise das Deutsche Orient-Institut oder das Kompetenzzentrum ... – zu begründen.

Anhaltspunkte dafür, die vorliegend ausnahmsweise zu einer anderen Entscheidung hätten führen müssen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Das Gericht geht auch davon aus, dass zumindest der Umstand der Asylantragstellung des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland und das Interview für Radio Azadi auch im Iran bekannt geworden sind. Hierfür spricht zunächst die Auskunft des Kompetenzzentrums ... (a.a.O. Blatt 182 der Gerichtsakte), wonach die iranischen Behörden entsprechende Medienberichte wie die über den Kläger genau verfolgten, so dass mit der entsprechenden Gewissheit zu erwarten ist, dass sie auch über die Asylantragstellung des Klägers Kenntnis erlangt haben. Auch der in der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005 vernommene Zeuge ... hat angegeben, dass er zwar nicht im Einzelnen wisse, warum der beim Kläger zu Besuch weilende iranische Weltklasseringer ... den Kläger gewarnt habe, in den Iran zurückzukehren, dass er aber wisse, dass im Iran zwei Dinge bekannt gewesen seien, nämlich eine Presseberichterstattung und ein Interview des Klägers bei Radio Azadi (vgl. Seite 3 der Sitzungsniederschrift vom 04. Mai 2005, a.a.O.). Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben des Zeugen, der dem Gericht aus verschiedenen Verfahren iranischer Asylbewerber hinlänglich bekannt ist, zu zweifeln. Ob darüber hinaus die Aktivitäten des Klägers in Iran auch deshalb bekannt geworden sind, weil ein zwischenzeitlich beim Kläger wohnender Iraner, mit dem dieser sich zerstritten hat, zwischenzeitlich in den Iran zurückgekehrt sein

soll (vgl. insoweit die Angaben des Zeugen ... in der mündlichen Verhandlung vom 04. Mai 2005, Seite 4 der Sitzungsniederschrift, a.a.O.), braucht angesichts des Vorgesagten nicht (mehr) vertieft zu werden.

Nach alledem war die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. März 2003 zu verpflichten, in der Person des Klägers ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

RMB 002

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz; E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Ermlich

RMB 044 neu

B e s c h l u s s

des Einzelrichters der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 04.05.2005

Der Gegenstandswert wird bis zur teilweisen Klagerücknahme auf 3.000,00 € und für die Zeit danach auf 1.500 € festgesetzt (§§ 30, 33 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Ermlich